

Erläuterungen

Zur Verordnung Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten

Die Verordnungsermächtigung beruht auf § 74a Abs.5 FinStrG.

Mit BGBl. I Nr. 157/2024 erfolgten grundlegende Änderungen in der StPO betreffend die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und Daten, mit denen das Erkenntnis des VfGH vom 14. Dezember 2023, G 352/2021 (Aufhebung des § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 StPO sowie des § 111 Abs. 2 StPO, wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK mit Ablauf des 31.12.2024 als verfassungswidrig), umgesetzt wurde. Die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten richtet sich nunmehr nach den am 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen §§ 115f bis 115l StPO. Diese sind infolge der Bestimmung in § 195 FinStrG, wonach für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen die Bestimmungen der StPO gelten, sofern nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, auch für die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten im gerichtlichen Finanzstrafverfahren einschlägig. Hinsichtlich der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren erwies sich die Anpassung des FinStrG aufgrund der ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen ebenso als erforderlich, um eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Regelung zu gewährleisten und wurde daher mit Änderungen im FinStrG durch das BGBl. I Nr. 98/2025 durchgeführt. Sie sollen der Struktur des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens Rechnung tragen und – wie von VfGH und EuGH gefordert – eine richterliche Kontrolle sowie einen entsprechenden Rechtsschutz gewährleisten. Die richterliche Kontrolle wird nun durch die Anordnung der Maßnahme durch den Vorsitzenden des Spruchsenates (Richter) gewahrt. Im Übrigen orientierten sich die Bestimmungen an den Regelungen der StPO. Auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wurde dem beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Rechtsschutzbeauftragten umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Beschwerderechte zuerkannt (vgl § 92h FinStrG).

Die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten nach § 74a FinStrG ist daher inhaltlich seit Jahresbeginn 2026 stark angewachsen, da er nun auch Kontrolle der Anordnung und Durchführung einer Beschlagnahme von Datenträgern und Daten zu prüfen befugt ist. Dafür stehen ihm die in § 92h FinStrG umfangreich aufgezählten Befugnisse (Beschwerdemöglichkeit, jederzeit Einblick in alle erforderlichen Akten, Unterlagen und Daten, Überwachung und Betretung aller Räume, in denen Originalsicherungen, Arbeitskopien, Datenträger und Ergebnisse der Datenaufbereitung aufbewahrt werden, Beantragung der Datenvernichtung, Einsicht in das Ergebnis der Datenaufbereitung) zu.

Der gestiegene Mehraufwand sowie organisatorische Rahmenbedingungen machen eine Erhöhung der insgesamt zur Verfügung stehenden Entschädigungssumme und eine geänderte Aufteilung zwischen dem Rechtsschutzbeauftragten und dem oder den stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten erforderlich. Künftig soll eine jährliche Entschädigungssumme im Ausmaß des Sechzehnfachen von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, in den ersten fünf Jahren zur Verfügung stehen. Davon sollen zehn Anteile auf den Rechtsschutzbeauftragten und insgesamt sechs Anteile auf den oder die stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten entfallen. Die Auszahlung der Entschädigungen soll künftig mit Ende jedes Kalendermonates mit dem entsprechend aliquoten Anteil für den Rechtsschutzbeauftragten und den oder die Stellvertreter erfolgen. Gibt es mehr als einen Stellvertreter, soll die auf sie entfallende Entschädigung im Zweifel zu gleichen Teilen aufgeteilt werden, anderslautende Vereinbarungen sind in Abstimmung des Rechtsschutzbeauftragten und deren Stellvertreter möglich. Die abweichende Vereinbarung über die Entschädigungshöhe der Stellvertreter ist jährlich im Vorhinein dem Bundesministerium für Finanzen vom Rechtsschutzbeauftragten mitzuteilen.

Die Vergütungsverordnung vom 10. Dezember 2015, BGBl. II Nr. 407/2015, soll daher durch die gegenständliche Verordnung ersetzt werden und mit deren Inkrafttreten außer Kraft treten.